Informationen der fidas-Gruppe

Ausgabe 1 | März 2018

info

STEUERRECHT
Familienbonus Plus
Mehrwertsteuer-Senkung
UID-Nummer
Lohnverrechnungswerte 2018
Weitere wichtige Werte für 2018
Kirchenbeitrag
Außergewöhnliche Belastungen

ARBEITSRECHT | SOZIALVERSICHERUNGSRECHT
Sozialversicherungswerte 2018
Angleichung von Arbeitern und Angestellten
Unentschuldigtes Fernbleiben

SONSTIGES
Änderungen der Gewerbeordnung
Pflegeregress
Gründung einer GmbH
Erwachsenenschutzrecht
Beschäftigungsbonus
Datenschutzgrundverordnung
Insolvenz

fidas immer gut beraten
Steuerberatung

www.fidas.at

Inhalt

- Vorwort ... 3
- Wir präsentieren uns ... 3

Steuerrecht

- Familienbonus Plus ... 4
- Mehrwertsteuer-Senkung im Tourismus ... 5
- Rechnungsberichtigung bei fehlender UID-Nummer ... 5
- Wichtige Lohnverrechnungswerte 2018 ... 6
- Weitere wichtige Werte für 2018 ... 7
- Kirchenbeitrag ... 7
- Außergewöhnliche Belastungen ... 8

Sozialversicherungsrecht | Arbeitsrecht

- Sozialversicherungswerte 2018 ... 9
- Angleichung von Arbeitern und Angestellten ... 10–11
- Unentschuldigtes Fernbleiben ... 11

Sonstiges

- Änderungen der Gewerbeordnung ... 12
- Abschaffung des Pflegeregresses ... 13
- Vereinfachte Gründung einer GmbH ... 13
- Das neue Erwachsenenschutzrecht ... 14
- Entfall des Beschäftigungsbonus ... 15
- Datenschutzgrundverordnung ... 16–17
- Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 ... 18

Vorwort

Die „neue Welt“ des Datenschutzes

Mit Wirkung vom 25.5.2018 wird das bisher in Österreich geltende Datenschutzgesetz (DSG 2000) durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ersetzt. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen – nicht zuletzt auf Grund des sehr hohen Strafrahmens – muss vermehrt in den Fokus der Unternehmen rücken.

Die Einführung der DSGVO war notwendig, da in unserer IT-getriebenen Gesellschaft Tag für Tag eine Fülle von Daten gesammelt werden und daher der sorgsame und verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Daten ein fundamentales Grunderfordernis ist, um das Vertrauen der Menschen in unserer digitalen Welt zu erhalten. So ist auch der Schutz personenbezogener Daten schon seit vielen Jahren in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Grundrecht definiert und in Österreich gesetzlich als Verfassungsbestimmung verankert.

Obwohl der Datenschutz innerhalb der Fidas Gruppe schon bisher oberste Priorität hatte, kommen auch wir nicht darum herum – sowie alle Unternehmungen die personenbezogene Daten verarbeiten – Sie sehr verehrte Klienten mit verschiedenen geänderten Formularen bzw. Hinweisverpflichtungen konfrontieren zu müssen. Wir ersuchen Sie bereits jetzt diesbezüglich um Ihr Verständnis.

Ihr Fidas Liezen-Team

Innsbruck

Für Frau **Inge Weber** beginnt ab März 2018 ein neuer Lebensabschnitt und Sie darf nach langjähriger Kanzleitreue in den wohlverdienten Ruhestand gehen.
Wir freuen uns mit ihr und sind sicher, dass Sie die zukünftige Aufgabe als Oma genauso bravourös meistern wird!
Darüber hinaus gratulieren wir unserer Inge von ganzem Herzen zum 60. Geburtstag!

Wien

20 Jahre Unternehmens- und Steuerberatung verbunden mit supertoller Leistung. Geschäftsführer Ing. Mag. Dr. Franz Balik und das Fidas Wien-Team bedanken sich sehr herzlich bei Fr. **Prok. Frank** für die langjährige Treue und sehr erfolgreiche Tätigkeit in dieser Zeit. Wir hoffen und freuen uns auf eine Fortsetzung der Zusammenarbeit und wünschen persönlich und beruflich alles Gute.

Schladming

Das Team der Fidas Schladming gratuliert Frau **Anna Steiner** recht herzlich zu der mit sehr gutem Erfolg bestandenen Buchhalterprüfung und wünscht Ihr weiterhin viel Erfolg und alles Gute.

Liezen

20 Jahre Treue

Das Team der Fidas Liezen bedankt sich sehr herzlich bei Frau **Claudia Schröfl** für die 20 jährige gute Zusammenarbeit und wünschen wir Ihr weiterhin viel Freude bei der Arbeit und alles Gute.

Frau **Carina Lengdorfer** und Frau **Carina Stoiber** haben erfolgreich die Personalverrechnerprüfung bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bestanden.
Dazu gratuliert Herr Atzlinger und sein Team sehr herzlich und wünscht für den weiteren Weg im Unternehmen viel Erfolg.

Jennersdorf

Das Team der Fidas Süd-Ost gratuliert **Melissa Schnepf** und **Stefan Hirschmugl** zur Geburt ihres Sohnes **Felix**.

Wir wünschen der kleinen Familie eine schöne Kennenlernzeit, viel Liebe und Gesundheit.

Frau **Katrin Sorger** hat den WIFI-Lehrgang Personalverrechnung mit gutem Erfolg abgeschlossen.
Liebe Katrin, wir sind sehr stolz auf dich und gratulieren dir herzlich zu dieser tollen Leistung!

Familienbonus Plus

Die neue österreichische Bundesregierung hat am 10.1.2018 in einer etwas erweiterten Form den Familienbonus beschlossen. Dieses neue System soll mit 1.1.2019 in Kraft treten.

> **„Entlastung von 1,5 Mrd. Euro für 700.000 Familien durch Familienbonus Plus.“**

Was ist der Familienbonus Plus?

Bei dem Familienbonus Plus handelt es sich um einen Absetzbetrag in der Höhe von € 1.500,– jährlich pro Kind. Das bedeutet, dass sich die Einkommensteuerbelastung um bis zu € 1.500,– pro Jahr reduziert. Von dieser Steuerentlastung von bis zu 1,5 Mrd. Euro profitieren künftig insgesamt 700.000 Familien und 1,2 Mio. Kinder.

Wer hat Anspruch auf den Familienbonus Plus?

Der Familienbonus Plus steht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und das Kind in Österreich lebt.

Besteht auch ein Anspruch, wenn mein Kind schon über 18 Jahre alt ist?

Familien mit Kindern über 18 Jahren, für die Familienbeihilfe bezogen wird, profitieren in Form des Familienbonus Plus durch einen Absetzbetrag in Höhe von € 500,– pro Kind.

Wie erhalte ich den Familienbonus Plus?

Der Familienbonus Plus wird entweder im Rahmen der Lohnverrechnung (2019) oder mit der Arbeitnehmerveranlagung 2019 im Jahr 2020 ausbezahlt. Es kann zwischen der Möglichkeit der Beantragung des Familienbonus Plus per Lohnverrechnung und der Auszahlung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung gewählt werden.

Wer macht den Familienbonus Plus wie geltend?

Der Familienbonus Plus kann in einem Haushalt entweder von einem (Ehe)-Partner in Anspruch genommen werden oder er wird auf beide (Ehe)Partner verteilt. Wenn die Eltern getrennt leben und Unterhalt leisten, wird der Absetzbetrag auf beide Eltern aufgeteilt, wie bisher nach der gegenwärtigen Regelung des Kinderfreibetrags. Ziel ist, die Bedürfnisse des Kindes bestmöglich abzudecken.

Haben Alleinerziehende einen Anspruch auf den Familienbonus Plus?

Alleinerziehende, die ein geringes Einkommen erzielen und aus diesem Grund keine Steuern zahlen, sollen in der neuen Regelung ebenfalls berücksichtigt werden. Es soll für diese Personen ein höherer Alleinverdienerabsetzbetrag umgesetzt werden.

Gibt es weiterhin einen Kinderfreibetrag?

Durch die Einführung des Familienbonus Plus sollen der derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz zur Gänze entfallen. ▮

S. Hofschlaeger / pixelio.de

Mehrwertsteuer-Senkung im Tourismus

Laut dem Bundesministerium für Finanzen soll die Mehrwertsteuer bei Urlaubsübernachtungen im Tourismusbereich von 13% auf 10% gesenkt werden. Damit setzt die Regierung eine wichtige Maßnahme um, die eine jährliche Einsparung von rund € 120 Mio. für heimische Tourismusbetriebe mit sich bringt. Davon profitieren mehr als 30.000 Betriebe in Österreich.

Diese Einsparungen sollen den Betrieben im Tourismus neue Investitionen ermöglichen und langfristig Arbeitsplätze in ländlichen Regionen sichern.

Die Senkung der Steuer soll bis zur kommenden Wintersaison umgesetzt werden. Als Wunschzeitpunkt für die geplante Umsatzsteuersenkung wird spätestens der 1.11. genannt.

Antonino Alibrando / pixelio.de

Rechnungsberichtigung bei fehlender UID-Nummer

Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen erbringen, dürfen die Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen, welche von den Lieferanten in Rechnung gestellt wird.

Für diesen Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung grundlegende Voraussetzung. Weist die Rechnung jedoch Formmängel auf, muss diese berichtigt werden. Ein in der Praxis häufig vorkommender Fall ist, dass die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) nicht auf der Rechnung angegeben wird, z.B. weil das Finanzamt dem Leistungserbringer noch keine UID-Nummer erteilt hat.

Bis vor kurzem war nach der Rechtsprechung des VwGH eine rückwirkende Rechnungsberichtigung nicht möglich. Folglich musste die in der Vergangenheit geltend gemachte Vorsteuer zurückbezahlt und in jenem Veranlagungszeitraum neu geltend gemacht werden, in dem die berichtigte Rechnung vorlag.

> **„Rückwirkender Vorsteuerabzug ist nunmehr möglich.“**

Laut einer aktuellen Entscheidung des VwGH kann nun eine Rechnung mit fehlender UID-Nummer des Leistungserbringers rückwirkend berichtigt werden. Das bedeutet, dass der Vorsteuerabzug somit bei Rechnungen, die aufgrund von Formmängeln berichtigt wurden, schon im Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsstellung zusteht. Voraussetzung dafür ist, dass die Rechnungsberichtigung noch vor Erlassung des endgültigen Umsatzsteuerbescheides erfolgt.

Ob diese Aussage auch auf andere Formmängel zutrifft, muss weiterhin im Einzelfall überprüft werden.

Weitere Artikel über *UID-Nummer* finden Sie auf: http://fidas.at/news/

Wichtige **Lohnverrechnungswerte** 2018

Lohnsteuer	**Betrag 2018**
Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuung	€ 1.000,– / Jahr
Sachzuwendungen bei Betriebsveranstaltungen	€ 186,– / Jahr
Freibetrag für Zukunftsicherungsmaßnahmen	€ 300,– / Jahr
Freibetrag für Betriebsveranstaltungen	€ 365,– / Jahr
Sachzuwendungen anlässlich von Dienst- oder Firmenjubiläen	€ 186,– / Jahr
Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligung	€ 3.000,– / Jahr
Wert der vollen freien Station	€ 196,20 / Monat
Essensbons (für mitnehmbare Lebensmittel)	€ 1,10 / Tag
Essensbons (für Kantine)	€ 4,40 / Tag
Dienstwagen (Obergrenze für 2%igen Sachbezug)	€ 960,– / Monat
Dienstwagen (Obergrenze für 1,5%igen Sachbezug)	€ 720,– / Monat
Sachbezug für KFZ-, Abstell- oder Garagenplatz	€ 14,53 / Monat
Freibetrag für Arbeitgeberdarlehen/Gehaltsvorschuss	€ 7.300,–
Zinssatz für Arbeitgeberdarlehen	0,5%
Tagesgeld	€ 26,40 / Tag
Nächtigungsgeld	€ 15,– / Nacht
Kilometergeld PKW und Kombi	€ 0,42 / Kilometer
Kilometergeld Mitbeförderung	€ 0,05 / Kilometer
Kilometergeld Motorräder	€ 0,24 / Kilometer
Freibetrag für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zulagen/Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit	€ 360,– / Monat
erhöhter Freibetrag für Zulagen/Zuschläge bei überwiegender Nachtarbeit	€ 540,– / Monat
Freibetrag für zehn 50%ige Überstundenzuschläge	€ 86,– / Monat
Mitarbeiterrabatte (max. 20% Rabatt vom Endpreis, ansonsten Höchstgrenze von € 1.000,– relevant)	
Sachbezugswerte pro Quadratmeter Wohnfläche: Burgenland: € 5,09 pro m² Kärnten: € 6,53 pro m² Niederösterreich: € 5,72 pro m² Oberösterreich: € 6,05 pro m² Salzburg: € 7,71 pro m² Steiermark: € 7,70 pro m² Tirol: € 6,81 pro m² Vorarlberg: € 8,57 pro m² Wien: € 5,58 pro m²	

Sozialversicherung	**Betrag 2018**
beitragsfreie Zukunftsicherungsmaßnahmen	€ 300,– / Jahr
beitragsfreie Mitarbeiterbeteiligungen	€ 3.000,– / Jahr
beitragsfreie Zinsersparnisse bei Dienstgeberdarlehen	€ 7.300,– / Jahr
beitragsfreie Aufwandsentschädigung für freie Dienstnehmer im Kulturbereich, der Gesundheitsprophylaxe, der Erwachsenenbildung und für Lehrende, die vom AMS mit der Erbringung von Dienstleistungen betraut werden	€ 537,78 / Monat
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 438,05
Geringfügigkeitsgrenze täglich	entfällt
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 5.130,–
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 171,-
E-Card (Jahresbeitrag)	€ 11,68
Auflösungsabgabe	€ 128,–
Verzugszinsen	3,38%

Weitere **wichtige Werte** für 2018

Jährlich werden durch Verordnungen bzw. Erlässe gewisse Werte seitens der Finanzverwaltung aktualisiert, auf die nun näher eingegangen wird.

Zinsersparnis für Arbeitgeberdarlehen

Der Prozentsatz für die Zinsersparnis bei unverzinslichen Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen über € 7.300,– beträgt für den übersteigenden Betrag für das Kalenderjahr 2018 0,5%. Bei zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen Zinssatz und 0,5% anzusetzen.

Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2018

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfssätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfssätze werden jährlich per 1.7. angepasst.
Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfssätze für das gesamte Kalenderjahr 2018 heranzuziehen. Die Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen wurden für 2018 mit folgenden Beträgen festgesetzt:

Altersgruppe	Regelbedarfssatz
0-3 Jahre	€ 204,–
3-6 Jahre	€ 262–
6-10 Jahre	€ 337,–
10-15 Jahre	€ 385,–
15-19 Jahre	€ 454,–
19-25 Jahre	€ 569,–

Höhe der staatlichen Bausparprämie

Für das Kalenderjahr 2018 beträgt die Höhe der Bausparprämie 1,5% oder maximal € 18,– der prämienbegünstigt geleisteten Bausparkassenbeiträge.

Höhe der Prämie für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Da die Bausparprämie für das Kalenderjahr 2018 unverändert bei 1,5% bleibt, beträgt auch im heurigen Jahr der Prämiensatz für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge 4,25% (2,75% zzgl. 1,5%).

Anspruchszinsen 1,38%
(§ 205 (2) BAO)

Stundungszinsen 3,88%
(§ 212 (2) BAO)

Aussetzungszinsen 1,38%
(§ 212a (9) BAO)

Forschungsprämie

Um die Forschungstätigkeit der Unternehmen zu unterstützen wurde die Forschungsprämie für das Kalenderjahr 2018 auf 14% erhöht.

Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Die Ausgleichtaxe beträgt für das Kalenderjahr 2018 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre:

- für Betriebe mit 25 bis 99 Arbeitnehmer monatlich .....€ 257,–
- für Betriebe mit 100 bis 399 Arbeitnehmer monatlich .....€ 361,–
- für Betriebe mit 400 oder mehr Arbeitnehmer monatlich .....€ 383,–

Mietvertragsgebühr

Die 1%ige Gebühr für Mietverträge für Wohnräume wurde abgeschafft. Die Befreiung von der Vergebührung des Mietvertrags betrifft Mietverträge über Wohnraum, die ab dem 11.11.2017 angeschlossen wurden. Bis zu diesem Tag abgeschlossene Wohnungsmietverträge sind unverändert gebührenpflichtig.

Kirchenbeitrag

Die Kirchenbeitragszahlungen werden seit 2017 direkt an das Finanzamt gemeldet und automatisch bei der Arbeitnehmerveranlagung übernommen. Der Kirchenbeitrag ist weiterhin mit bis zu € 400,– pro Person von der Steuer absetzbar. Die Zahlungsbestätigung muss nicht mehr aufgehoben werden.

Ab dem Veranlagungsjahr 2017 werden neben den Kirchenbeitragszahlungen auch andere Sonderausgaben wie z.B. Spenden oder Versicherungsbeiträge automatisch an das Finanzamt übermittelt.

Weitere Artikel über *Kirchenbeitrag* finden Sie auf: http://fidas.at/news/

Außergewöhnliche Belastungen

Einige BFG-Entscheidungen haben sich zuletzt mit der steuerlichen Anerkennung von Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen befasst:

Kein Kilometergeld für Fahrten zur Kur

Das Bundesfinanzgericht hatte zu beurteilen, ob das Kilometergeld für Fahrten zum Kurhotel eine außergewöhnliche Belastung darstellt.

Wenn Fahrten vom Wohnort zum Kurhotel mit dem eigenen PKW durchgeführt werden, so kann für diese Strecken nicht das amtliche Kilometergeld als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Von Bedeutung sind nur die zusätzlichen Treibstoffkosten im Sinne von behinderungsbedingten Mehraufwendungen.

> **„Kilometergeld ist eine Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung eines privaten Kraftfahrzeugs anfallen.“**

Begründet wird dies damit, dass das Kilometergeld sämtliche Fahrzeugkosten sowie auch die Kosten für den Wertverlust, für Versicherungen usw. umfasst. Da es bei außergewöhnlichen Belastungen aber keine Abnutzung für Absetzung gibt und darüber hinaus das Geldflussprinzip besteht, ist der Ansatz pauschaler Kosten bei außergewöhnlichen Belastungen nicht zulässig.

Uschi Dreiucker / pixelio.de

Zahlungen für Pflegeheim der Ex-Schwiegermutter

In einem Urteil vom 18.4.2017 hat das Bundesfinanzgericht festgestellt, dass Zahlungen für das Pflegeheim der Ex-Schwiegermutter bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine außergewöhnliche Belastung darstellen können.

> **„Zahlungen für das Pflegeheim der Ex-Schwiegermutter sind nur unter recht restriktiven Bedingungen als außergewöhnliche Belastung absetzbar.“**

Diese recht restriktiven Bedingungen sind dann erfüllt, wenn weder der Ex-Schwager, die geschiedene Gattin oder die Enkelkinder die Kosten des Pflegeheims übernehmen können. Des Weiteren darf eine Bereicherung durch Vermögensübertragungen nicht stattgefunden haben (z.B. Übertragung einer Liegenschaft als Ersatz für die Pflegekosten). Vermögensübertragungen sind dabei mit ihrem Wert von den geleisteten Zahlungen für das Pflegeheim abzuziehen und mindern die Höhe der außergewöhnlichen Belastung.

Kein Ehegatten-Splitting zur Umgehung des Selbstbehaltes

Das Bundesfinanzgericht hat entschieden, dass die Tragung der Behandlungskosten der Kinder als freiwilliges Verhalten und nicht als außergewöhnliche Belastung des deutlich weniger verdienenden Ehepartners zu qualifizieren ist.

Im gegenständlichen Fall wurden die Behandlungskosten für die beiden gemeinsamen Kinder von der deutlich weniger verdienenden Ehepartnerin getragen. Versichert waren die Kinder beim Ehemann, der auch den Kostenersatz bei der Sozialversicherung beantragte und bekam.

Das Bundesfinanzgericht vertritt die Ansicht, dass es ungewöhnlich und nicht durch objektivierbare außersteuerliche Motive erklärbar ist, dass der Ehepartner, welcher viel weniger verdient, die Behandlungskosten der Kinder alleine trägt.

Dem Ausnutzen von Einkommensunterschieden in der Familie zur Vermeidung von zu berücksichtigenden Selbstbehalten sind daher gewisse Grenzen gesetzt, vor allem dann wenn keine (alleinige) rechtliche Verpflichtung zur Tragung der Kosten besteht.

Andreas Hermsdorf / pixelio.de

Sozialversicherungswerte 2018

Aktuelle Werte für Unselbständige (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlagen

Täglich	€ 171,–
Monatlich	€ 5.130,–
Monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	€ 5.985,–
Jährlich für Sonderzahlungen	€ 10.260,–

Geringfügigkeitsgrenzen

Monatlich	€ 438,05
Grenzwert für pauschale Dienstgeberabgabe	€ 657,08

Grenzbeträge für die geringeren Arbeitslosenversicherungsbeiträge:

bis € 1.381,–	0%
über € 1.381,– bis € 1.506,–	1%
über € 1.506,– bis € 1.696,–	2%
über € 1.696,–	3%

Beitragssätze für Unselbständige (ASVG)

	Dienstnehmer	Dienstgeber	Gesamt
Krankenversicherung			
Arbeiter	3,87%	3,78%	7,65%
Angestellter	3,87%	3,78%	7,65%
freier Dienstnehmer	3,87%	3,78%	7,65%
Pensionist	-	-	5,10%
Pensionsversicherung			
Arbeiter	10,25%	12,55%	22,80%
Angestellter	10,25%	12,55%	22,80%
freier Dienstnehmer	10,25%	12,55%	22,80%
Unfallversicherung			
Arbeiter	-	1,30%	1,30%
Angestellter	-	1,30%	1,30%
freier Dienstnehmer	-	1,30%	1,30%
Arbeitslosenversicherung			
Arbeiter	3,00%	3,00%	6,00%
Angestellter	3,00%	3,00%	6,00%
freier Dienstnehmer	3,00%	3,00%	6,00%
Gesamt			
Arbeiter	17,12%	20,63%	37,75%
Angestellter	17,12%	20,63%	37,75%
freier Dienstnehmer	17,12%	20,63%	37,75%
Pensionist	-	-	5,10%

Beiträge für Dienstgeber: IESG-Zuschlag: 0,35%, Wohnbauförderungsbeitrag: 0,5%, MVK-Beitrag: 1,53%
Beiträge für Dienstnehmer: Wohnbauförderungsbeitrag: 0,5%, Arbeiterkammerumlage: 0,5%

Aktuelle Werte für Selbständige (GSVG und FSVG)

Versicherungsgrenze („Neue“ Selbständige):

Monatlich:	€ 425,70
Jährlich:	€ 5.108,40

GSVG/FSVG-Werte für alle Versicherten:

Unfallversicherung pro Monat:	€ 9,33
Beitrag zur Selbständigenvorsorge:	1,53%

Beitragssätze, Mindest-/Höchstbeitragsgrundlage der Selbständigen und Gewerbetreibenden

	Beitragssatz	Niedrigste Beitragsgrundlage in €	Höchste Beitragsgrundlage in €	Niedrigster Beitrag in €	Höchster Beitrag in €
Krankenversicherung (KV)					
Gewerbetreibende	7,65%	425,70	5.810,–	32,57	444,47
„Neue“ Selbständige	7,65%	425,70	5.810,–	32,57	444,47
Pensionsversicherung (PV)					
Gewerbetreibende	18,50%	723,52	5.810,–	133,85	1.074,85
„Neue“ Selbständige	18,50%	425,70	5.810,–	78,75	1.074,85
FSVG-Versicherte (Apotheker/-niedergelassene Ärzte/Patentanwälte/Ziviltechniker	20,00%	723,52	5.810,–	144,70	1.162,–

	Beitrag monatlich/jährlich in €	**Beitragsgrundlage für Leistungen** in €
	Unfallversicherung (UV)	
„Alte“ und „Neue“ Selbständige + FSVG	+ 9,60 p.M.	20.071,99
Höherversicherung I (jährlich)	+ 115,19	32.823,54
Höherversicherung II (jährlich)	+ 173,04	39.293,45

Angleichung von Arbeitern und Angestellten

Im Oktober 2017 wurden im Nationalrat Änderungen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Angestellte und Arbeiter beschlossen. Es wurde unteranderem entschieden, dass die Regeln zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und die Kündigungsfristen an jene der Angestellten angeglichen werden.

Angleichung der Kündigungsfristen

Inkrafttreten

Eine maßgebliche Änderung stellt die Angleichung der Kündigungsfristen der Arbeiter an die der Angestellten dar. Diese neue Regelung ist auf Kündigungen, die nach dem 31.12.2020 ausgesprochen werden, anzuwenden. Sie tritt ab dem Jahr 2021 in Kraft, da den Betrieben die Möglichkeit gegeben werden soll, sich auf die verlängerten Kündigungsfristen einzustellen.

> **„Längere Kündigungsfristen für Arbeiter erst ab dem Jahr 2021.“**

Neue Kündigungsfristen

Ab dem Jahr 2021 gelten dann die Kündigungsfristen für Arbeiter nach dem Angestelltengesetz. Daher müssen Dienstgeber auch bei Arbeitern eine mindestens 6-wöchige und Dienstnehmer eine mindestens 4-wöchige Kündigungsfrist einhalten. Des Weiteren verlängert sich mit zunehmenden Dienstjahren die Kündigungsfrist für Dienstgeber im selben Rhythmus und mit derselben Steigung wie bei den Angestellten.

Neue Kündigungstermine

Eine weitere Änderung der neuen Rechtslage betrifft auch die Kündigungstermine. Arbeiter und Angestellte, wie nach aktueller Rechtslage, können nur noch zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Für Arbeiter besteht jedoch auch die Möglichkeit den 15. des Monats oder das Ende des Kalendermonats als Kündigungstermin zu vereinbaren.

Abweichungen

Von dieser neuen Rechtslage sind Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, wie z.B. Tourismus oder Baugewerbe, ausgenommen. Diese können durch Kollektivverträge abweichende Regelungen festlegen.

Kündigungsregeln auch für Angestellte mit geringer Arbeitszeit

Die neue Rechtslage legt fest, dass die allgemeinen Kündigungsregeln auch für Angestellte gelten, die weniger als ein Fünftel der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit beschäftigt sind. Diese Änderung tritt mit 1.1.2018 in Kraft und betrifft Kündigungen, die nach dem 31.12.2017 ausgesprochen werden.

Änderungen bei Entgeltfortzahlung nach Krankheit und Unfall

Bisherige Regelung

Nach bisheriger Rechtslage hatten Angestellte und Arbeiter im Krankheitsfall vom 1. bis zum 5. Dienstjahr Anspruch auf 6 Wochen volle und 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung. Nach 5, 15 bzw. 25 Jahren erhöhte sich der Anspruch auf 8, 10 bzw. 12 Wochen volle und 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung.

Neue Regelung

Nach neuer Rechtslage haben Arbeiter wie Angestellte bei Krankheit folgenden Anspruch auf Entgeltfortzahlung:

Bis zum vollendeten 1. Dienstjahr	6 Wochen 100% + 4 Wochen 50%
ab Beginn des 2. DJ bis zum vollendeten 15. DJ	8 Wochen 100% + 4 Wochen 50%
ab Beginn des 16. DJ bis zum vollendeten 25. DJ	10 Wochen 100% + 4 Wochen 50%
ab Beginn des 26. DJ	12 Wochen 100% + 4 Wochen 50%

Sowohl Arbeiter als auch Angestellte haben nun bereits nach einem Jahr Anspruch auf 8 Wochen volle und 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung. Die Sprünge auf 10 bzw. 12 Wochen volle und jeweils 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung bleiben bestehen. Lehrlinge haben durch die neue Regelung Anspruch auf 8 statt 4 Wochen volle und 4 statt bisher 2 Wochen halbe Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung bei Krankheit.

Entfall der Regelungen zur Wiedererkrankung

Die Bestimmungen zur Wiedererkrankung entfallen bei den Angestellten. Diese werden an jene der Arbeiter angepasst. Ab 1.7.2018 steht auch bei Angestellten der Anspruch auf Entgeltfortzahlung für jeweils 1 Arbeitsjahr zu. Das bedeutet, dass wenn ein Angestellter im selben Arbeitsjahr erneut erkrankt, er nur insoweit Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat, als er ihn für das betreffende Arbeitsjahr noch nicht verbraucht hat.

Entgeltfortzahlung bei einvernehmlicher Beendigung

Des Weiteren muss durch die neue Rechtslage die Fortzahlung des Entgelts bei Krankheit auch bei Angestellten bei einvernehmlicher Beendigung des Dienstverhältnisses über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus geleistet werden. Diese Regelung galt bereits im Falle einer Kündigung durch den Arbeitgeber, einer unberechtigten Entlassung sowie bei einem berechtigten vorzeitigem Austritt.

Inkrafttreten
Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unfall sowie Kur- und Erholungsaufenthalten pro Dienstjahr tritt ab 1.7.2018 einheitlich für Angestellte und Arbeiter in Kraft.

Sonstige Änderungen

- Ab 1.1.2020 entfällt die Auflösungsabgabe für Dienstgeber in Höhe von € 128,– (Wert für 2018).
- Seit 2018 müssen Unternehmen die gesamten Internatskosten ihrer Lehrlinge übernehmen. Auf Antrag bekommt das Unternehmen die Kosten aus Mitteln des Insolvenzentgeltfonds erstattet.
- Das Krankengeld für Selbständige wird statt wie derzeit ab dem 43. Tag der Erkrankung ab dem 1.7.2018 rückwirkend ab dem 4. Tag ausbezahlt. Eine Krankenstandsdauer von mindestens 43 Tagen ist wie bisher Voraussetzung.

Unentschuldigtes Fernbleiben

Es kommt immer wieder vor, dass Arbeitnehmer unentschuldigt nicht zur Arbeit erscheinen. Für den Arbeitgeber stellen sich in diesem Zusammenhang zwei zentrale Fragen:

- Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen hat dieses Fernbleiben?
- Wie erfolgt die Meldeverpflichtung gegenüber der Sozialversicherung?

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedes Fernbleiben von der Arbeit unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Kommt der Arbeitnehmer aber seiner Meldeverpflichtung nicht nach, können verschiedene Gründe (z.B. schwere Erkrankung oder Unfall) in Betracht kommen. Das Nichterscheinen des Arbeitnehmers lässt somit keinesfalls den Schluss zu, dass der Arbeitnehmer seinen vorzeitigen Austritt erklärt und das Arbeitsverhältnis endet.

> **„Jede Dienstverhinderung muss dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden.“**

Ein vorzeitiger Austritt kann lediglich dann angenommen werden, wenn keine Zweifel bestehen, dass der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis auf diese Art und Weise beenden wollte. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitspapiere verlangt oder bereits eine neue Beschäftigung angetreten hat.

Auch eine sofortige Entlassung durch den Arbeitgeber ist in solchen Fällen im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen ein Problem. Hier muss zuerst geklärt werden, ob überhaupt ein Grund vorliegt, der eine sofortige Entlassung rechtfertigt.

Aufgrund dessen ist es wichtig, dass im Falle eines unentschuldigten Nichterscheinens am Arbeitsplatz keine voreiligen Schlüsse gezogen oder Maßnahmen gesetzt werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass der Arbeitnehmer für die Zeit des unentschuldigten Fernbleibens seinen Entgeltanspruch verliert, auch wenn er nachträglich eine Krankmeldung für den Zeitraum nachreicht. Der Arbeitnehmer ist daher von der Sozialversicherung unter der Rubrik „Ende Entgelt“ abzumelden. Diese Abmeldung hat binnen sieben Tagen nach dem Wegfall des Entgeltanspruches zu erfolgen.

Beispiel:
Herr A. ist beim Unternehmen B. beschäftigt. Am 12.7.2017 erscheint er unentschuldigt nicht zur Arbeit. Wiederholte Versuche des Arbeitgebers Herrn A. zu kontaktieren bleiben erfolglos. Die Gründe für das unentschuldigte Fernbleiben konnten somit nicht eruiert werden.

In diesem Sachverhalt gebührt dem Arbeitnehmer für die Zeit des Fernbleibens kein Entgelt. Der Arbeitgeber muss innerhalb von sieben Tagen, in diesem Beispiel am 18.7.2017, eine Abmeldung unter der Rubrik „Ende Entgelt“ (nicht unter der Rubrik „Ende Beschäftigungsverhältnis“) mit 11.7.2017 übermitteln. Ob bzw. wann die Beschäftigung endet, steht in diesem Fall noch nicht definitiv fest.

Das Feld „Ende Beschäftigungsverhältnis“ muss daher nicht ausgefüllt werden. Als Abmeldegrund ist „aufrechte Beschäftigung“ auszuwählen.

Änderungen der **Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung (GewO) wurde in den vergangenen Jahren mehrmals reformiert. Seitdem ist der Zugang zum Unternehmertum einfacher und unbürokratischer geworden.

Die wichtigsten Neuerungen sind Folgende:

Auflösung der Teilgewerbe

Die Gewerbeordnung unterscheidet seit der Gewerbeordnungsnovelle 2017 zwischen dem freien Gewerbe und dem reglementierten Gewerbe. Im Jahr 2017 wurden 19 von 21 Teilgewerben in die Liste der freien Gewerbe umgeordnet (z.B. Autoverglasung, Friedhofsgärtnerei, Nagelstudio). Nur die Teilgewerbe Erdbau sowie Betonbohren und Betonschneiden wurden dem reglementierten Baugewerbe zugeordnet.

Freies Gewerbe
Bei einem freien Gewerbe werden Tätigkeiten ausgeübt, für die kein Befähigungsnachweis erforderlich ist.

Beispiele:
- Graveure
- Werbeagentur
- Messerschmiede

Reglementiertes Gewerbe
Unter den „reglementierten Gewerben“ wurden alle Handwerke sowie die früheren „gebundenen bewilligungspflichtigen Gewerbe“ und die „gebundenen nicht bewilligungspflichtigen Gewerbe“ zusammengefasst.

Beispiele:
- Bäcker
- Frisör
- Tischler

Ausweitung der Nebenrechte

Gewerbetreibende haben nun auch die Möglichkeit Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, wenn diese die eigene Leistung sinnvoll ergänzen. Bei den reglementierten Gewerben erfolgt eine Anhebung der ergänzenden Leistungen auf 15% der Gesamtleistung und bei den freien Gewerben auf 30%. Beispielsweise kann nun ein Fliesenleger (reglementiertes Gewerbe) bis zu 15% seiner gesamten gewerblichen Tätigkeit mit Tischlerarbeiten bestreiten – umgekehrt natürlich auch. Ein Grafiker (freies Gewerbe) kann nun 30% des Umsatzes mit der Erstellung von Homepages oder anderen freien Gewerben erwirtschaften.

> **„Nebenrechte für Unternehmer werden ausgeweitet und präzisiert.“**

Entfall von Verwaltungsabgaben

Aufgrund der aktuellen Gewerbeordnung sind alle Gewerbeanmeldungen von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Zusätzlich betrifft die Freistellung von Gebühren und Abgaben neben der Gewerbeanmeldung ab 1.5.2018 auch die Ausstellung von Auszügen aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) sowie die im Bereich des Betriebsanlagenrechts zu entrichtenden Gebühren.

Einführung einer Gewerbelizenz

Des Weiteren wird mit der aktuellen Gewerbeordnung eine digitale Gewerbelizenz ab 01.05.2018 eingeführt. Die Gewerbelizenz ist das Recht, Tätigkeiten gewerbsmäßig auszuüben. Begründet wird sie mit der Anmeldung eines Gewerbes durch einen Gewerbetreibenden, der zum Zeitpunkt dieser Anmeldung über keine Gewerbeberechtigung verfügt. Die erste Gewerbeberechtigung ist für reglementierte und freie Gewerbe immer anzumelden. Die Gewerbelizenz umfasst sämtliche Gewerbe einschließlich der Nebenrechte. Durch die Anmeldung eines weiteren reglementierten Gewerbes oder die Anzeige eines weiteren freien Gewerbes wird die Gewerbelizenz erweitert.

Rechte einzelner Gewerbe

Tourismusbetriebe wie Hotels sind nunmehr berechtigt, Massageleistungen und Wellnessbehandlungen sowie Pauschalreisen durch entsprechende ausgebildete Fachkräfte anzubieten.

Unternehmensberater sind ab sofort zur Beratung in Angelegenheiten der Unternehmensgründung, Betriebsübergabe und Unternehmensschließung, der Insolvenz- und Sanierungsberatung sowie der berufsmäßigen Vertretung des Auftraggebers berechtigt.

Weitere Artikel über *Gewerbeordnung* finden Sie auf: http://fidas.at/news/

Abschaffung des **Pflegeregresses**

Bisher griffen die Länder auf das Privatvermögen (Erspartes, Eigenheim, Lebensversicherung) eines Pflegeheim-Bewohners zu, um für die Unterbringung aufzukommen, wenn dieser die Unterbringung im Heim nicht über Pension und Pflegegeld bezahlen konnte.

> **Diese Regelung wurde nun Anfang 2018 vollständig abgeschafft.**

Mit 1.1.2018 wurde der Pflegeregress bundesweit abgeschafft. Den Bundesländern ist es ab sofort untersagt, auf das private Vermögen einer pflegebedürftigen Person oder auf das private Vermögen von Angehörigen und Erben dieser Person, die in einer stationären Pflegeeinrichtung betreut wird, zurückzugreifen. Durch die Abschaffung des Pflegeregresses werden zahlreiche österreichische Familien entlastet, da die zu pflegenden Personen nur mit ihrem Einkommen und dem Pflegegeld für die Pflegeleistungen aufkommen müssen. Des Weiteren sind laufende Verfahren einzustellen.

Die Abschaffung des Pflegeregresses bringt einerseits hohe Kosten für Länder, Bund und Gemeinden mit sich. Andererseits profitieren Familien zumindest in finanzieller Hinsicht stark von der Abschaffung, werden es jedoch schwieriger haben, eine zu pflegende Person in einem Heim unterzubringen. Dies bleibt aufgrund des Andranges auf Pflegeheime abzuwarten.

Vereinfachte **Gründung** einer **GmbH**

Seit 1.1.2018 besteht die Möglichkeit einer vereinfachten GmbH-Gründung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine GmbH ohne zwingende Beiziehung eines Notars gegründet werden. Sie ist vorerst aber nur bis zum 31.12.2020 gesetzlich vorgesehen.

> **Das Gesetz bietet seit Anfang 2018 eine einfachere Möglichkeit, eine Einpersonen-GmbH zu gründen.**

Die vereinfachte Gründung betrifft nur Ein-Personen-GmbHs. Der Gesellschafter der GmbH muss eine natürliche Person und zugleich unternehmensrechtlicher Geschäftsführer sein. Zur Gründung muss außerdem eine standardisierte Erklärung über die Errichtung („Gesellschaftsvertrag“) verwendet werden.
Das Stammkapital beträgt unverändert € 35.000,– bzw. bei Gründungsprivilegierung € 10.000,–.

Liegen die Voraussetzungen vor, muss die Errichtungserklärung über das Unternehmensserviceportal (USP) elektronisch übermittelt werden. Dafür benötigt der Gründer eine elektronische Signatur (Bürgerkarte oder Handy-Signatur). Somit ist kein Notariatsakt erforderlich.

Das Kreditinstitut übernimmt die Aufgabe der Prüfung der Identität des Gesellschafters, bei welchem nach Kontoerrichtung die Einzahlung des Stammkapitals in bar erfolgt. Der Gründer identifiziert sich bei der Bank mit einem amtlichen Lichtbildausweis, zahlt die Stammeinlage ein und gibt eine Musterzeichnung ab. In weiterer Folge übermittelt die Bank die Unterlagen an das Firmenbuch.

In einem weiteren Schritt identifiziert sich der Gründer mit seiner elektronischen Signatur im Unternehmensserviceportal. Er gibt die erforderlichen Angaben, wie Firmenwortlaut, Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens usw., im USP ein und übersendet die Errichtungserklärung sowie den Antrag auf Errichtung der Gesellschaft an das Firmenbuch.

Fazit
Ziel dieser neuen Regelung ist das Verfahren zur Gründung einer GmbH zu vereinfachen und kostengünstiger zu gestalten. Jedoch umfassen diese Vereinfachungen nur die Neugründung einer GmbH. Spätere Änderungen des Gesellschaftsvertrages, z.B. die Hinzunahme weiterer Gesellschafter oder der Wechsel des Geschäftsführers, müssen in Form eines Notariatsakts erfolgen und weitere Anträge und Anmeldungen an das Firmenbuch unterliegen den allgemeinen Formvorschriften. Somit gleichen sich die Vorteile der vereinfachten GmbH-Gründung nach der Gründung wieder aus. Des Weiteren ist bedenklich, dass bei einer solchen Gründung keine rechtliche Beratung durch einen Notar oder Rechtsanwalt stattfindet.

Weitere Artikel über *GmbH* finden Sie auf: http://fidas.at/news/

Das neue **Erwachsenenschutzrecht**

Mit 1.7.2018 tritt das neue Erwachsenenschutzgesetz in Kraft. Mit der umfassenden Neuerung dieses Rechts werden aus „Sachwaltern“ sogenannte „Erwachsenenvertreter“.

Diese neue Reform stellt die betroffene Person in den Mittelpunkt mit dem Ziel, die Selbständigkeit jeder Person solange wie möglich aufrechtzuerhalten und sie in ihren Angelegenheiten lediglich zu unterstützen und nicht über sie hinweg zu entscheiden. Zukünftig wird es folgende vier Möglichkeiten der Vertretung geben:

1. Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann der Betroffene bereits vor dem Verlust der Geschäftstätigkeit, der Einsicht- und Urteilsfähigkeit oder der Äußerungsfähigkeit bestimmen, wer als Bevollmächtigter für sie entscheiden und sie vertreten kann. Dabei ist der Wirkungsbereich des Bevollmächtigten gesetzlich nicht beschränkt. Für die Wirksamkeit der Vollmacht, welche unbefristet gilt, darf der Vollmachtgeber nicht mehr entscheidungsfähig sein. Des Weiteren muss der Eintritt des „Vorsorgefalles“ ärztlich nachgewiesen sowie im Österreichischen Zentralen Vertretungsregister (ÖZVV) eingetragen sein.

2. Gewählte Erwachsenenvertretung

Die gewählte Erwachsenenvertretung wird neu eingeführt. Der Unterschied zur Vorsorgevollmacht besteht darin, dass eine Person auch dann einen Erwachsenenvertreter (z.B. einen Verwandten oder Freund) bestimmen kann, wenn sie nicht mehr voll handlungsfähig ist. Die Person muss aber die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen verstehen. Diese Vollmacht muss ebenfalls in das ÖZVV eingetragen werden, wird gerichtlich kontrolliert und gilt unbefristet.

3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Eine weitere Form der Vertretung ist die gesetzliche Erwachsenenvertretung, die auf der bisherigen Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger baut. Auch diese Vertretung muss ins ÖZVV eingetragen werden und der Angehörige unterliegt einer gerichtlichen Kontrolle, aber es werden ihm weitergehende Befugnisse als bisher verschafft. Die Vertretung ist auf drei Jahre befristet.

4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung entspricht der bisherigen Sachwalterschaft. Die Befugnisse werden in diesem neuen Modell auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt. Eine Vertretung für alle Angelegenheiten ist nicht vorgesehen. Die Dauer der Vertretung endet mit Erledigung der Aufgabe oder spätestens drei Jahre nach Bestellung.

Hervorzuheben ist, dass es zu keinem automatischen Verlust der Handlungsfähigkeit des Betroffenen führt. Es soll sichergestellt werden, dass die vertretene Person unter Voraussetzung der Entscheidungsfähigkeit trotz Vertretung selbst handeln kann. Nur besonders sensible Entscheidungen werden durch das Gericht kontrolliert.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass mit diesen neuen Vertretungsmöglichkeiten für jede Situation die bestmögliche Lösung gefunden werden kann.

Übersicht der Vertretungsarten ab dem 1.7.2018

Derzeit	Neues Recht	Wann	Wo	Dauer
Vorsorgevollmacht	**Vorsorgevollmacht**	Nur bei voller Geschäftsfähigkeit	Errichtung und Registrierung erfolgen beim Notar	unbefristet
-	**Gewählte Erwachsenenvertretung**	Bei eingeschränkter Geschäftsfähigkeit	Belehrung und Registrierung erfolgen beim Notar	unbefristet
Vertretung durch nächste Angehörige	**Gesetzliche Erwachsenenvertretung**	Bei Verlust der Geschäftsfähigkeit	Überprüfung und Registrierung erfolgen beim Notar	befristet auf 3 Jahre
Sachwalterschaft	**Gerichtliche Erwachsenenvertretung**	Bei Verlust der Geschäftsfähigkeit	Verfahren beim Bezirksgericht des Wohnsitzes	befristet auf 3 Jahre bzw. Erledigung der Aufgabe

Entfall des **Beschäftigungsbonus**

Der Beschäftigungsbonus wurde mit Ende Jänner abgeschafft. Ab diesem Zeitpunkt können keine Neuanträge mehr gestellt werden.

Anträge zur Förderung für zusätzliche Mitarbeiter mussten demnach bis spätestens 31.1.2018 über den AWS-Fördermanager eingebracht werden.

Mit diesem Beschäftigungsbonus werden neugeschaffene zusätzliche vollversicherungspflichte Arbeitsverhältnisse gefördert. Der Zuschuss beläuft sich auf 50% der Lohnnebenkosten und wird bis zu 3 Jahre lang je einmal pro Jahr im Nachhinein an den Dienstgeber ausbezahlt.

Ausnahme

Eine Ausnahme besteht, wenn ein förderbarer Beschäftigter nach dem 31.1.2018 vorzeitig, das heißt vor Ablauf des Förderzeitraums (max. 3 Jahre) aus dem Unternehmen ausscheidet und für diesen eine Ersatzkraft eingestellt wird. Diese Ersatzkraft ist dann unter den gleichen Bedingungen wie die ursprünglich eingestellte Person förderbar.

Voraussetzung

Voraussetzung dafür ist:

- dass diese Person auch förderungsfähig ist,
- das ursprüngliche Arbeitsverhältnis mindestens 4 Monate aufrecht war und
- die Ersatzkraft nach Beendigung des ursprünglich geförderten Arbeitsverhältnisses eintritt.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der ursprünglich beantragten Förderung.

Weitere Artikel über *Beschäftigungsbonus* finden Sie auf: http://fidas.at/news/

> **„Bei vorzeitigem Ausscheiden förderbarer Mitarbeiter sind Ersatzkräfte weiterhin förderbar.“**

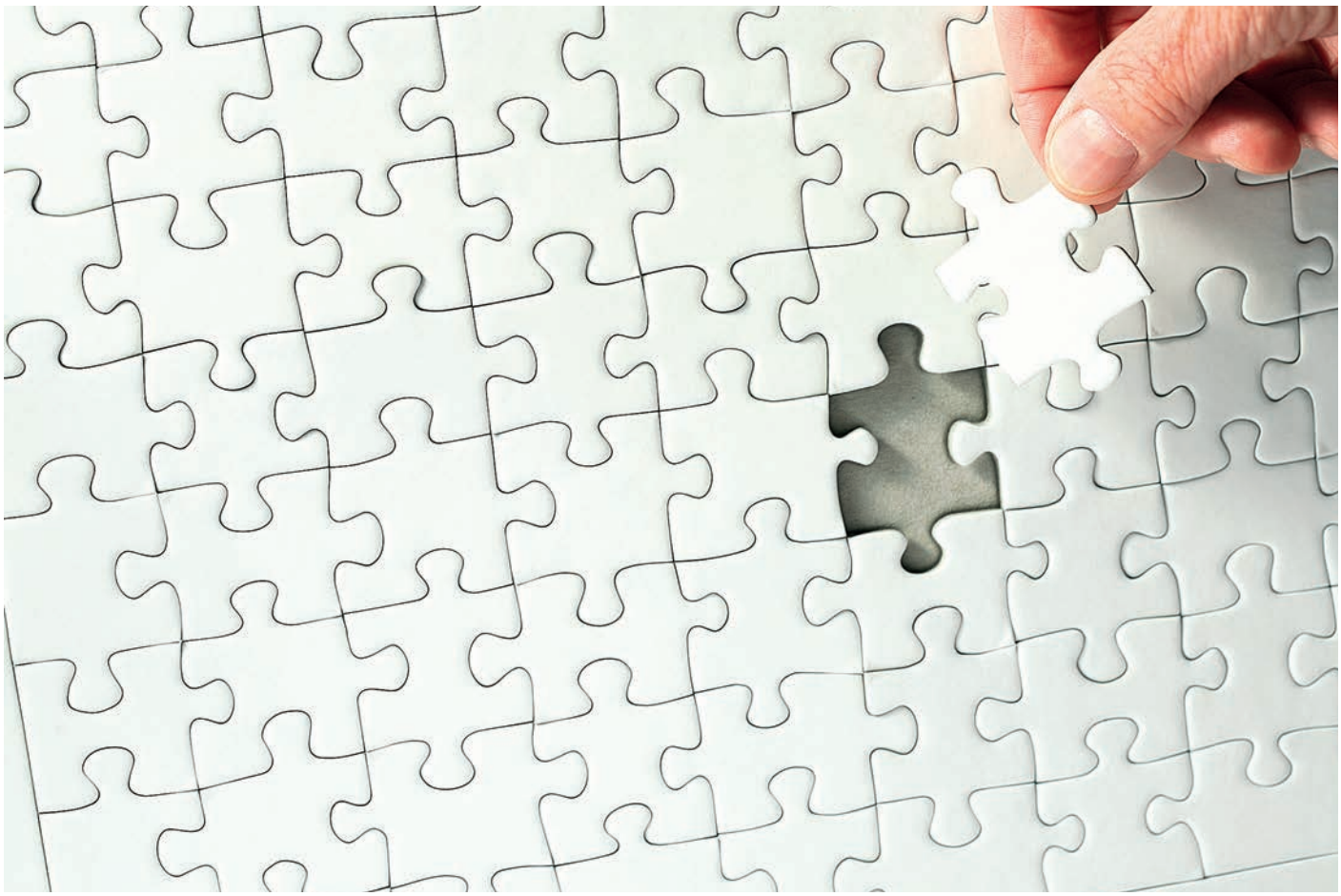

Rainer Sturm / pixelio.de

Datenschutzgrundverordnung

Wir sind täglich mit den Auswirkungen der Digitalisierung, Globalisierung und Vernetzung im Alltag sowie im Beruf konfrontiert. Es werden Tag für Tag immer mehr Daten gesammelt, mit bereits bestehenden Daten verknüpft und in Sekundenschnelle auf der ganzen Welt verteilt.

Der Vorteil dieser Entwicklung ist einerseits die Steigerung der Effizienz und des Komforts in vielen Bereichen. Andererseits wird vor dem „gläsernen Menschen“ gewarnt sowie der steigenden Cyberkriminalität.

Deshalb ist ein wirksamer Datenschutz notwendig, denn jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Inkrafttreten

Die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tritt mit 25.5.2018 europaweit in Kraft und bildet die Basis für das künftig in Österreich geltende Datenschutzrecht. In der Praxis ergeben sich daraus gravierende Änderungen für Unternehmen. Davon sind alle Unternehmen betroffen, die personenbezogene Daten verarbeiten (z.B. eine Kundendatei führen, Rechnungen ausstellen, Lieferantendaten speichern).

> **Datenschutz ist ein Grundrecht.**

Definition von personenbezogenen Daten

Datenschutz ist stets auf den Schutz der Verarbeitung personenbezogener Daten gerichtet. Dieser Begriff ist weit definiert und umfasst jegliche Handhabung von Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person bezieht. Dabei handelt es sich um Daten wie z.B. der Name einer Person, das Geburtsdatum, die Adresse, das Geschlecht und Einkommen sowie auch Fingerabdrücke, Fotos und Videoaufzeichnungen. Folglich verarbeitet jeder Unternehmer personenbezogene Daten und muss die Regeln der DSGVO einhalten.

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

Personen, die ihre Daten an ein Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung übermitteln, haben das Recht, dass die Verarbeitung dieser unter Einhaltung genereller Grundsätze, wie Transparenz, Richtigkeit, Rechtsmäßigkeit, Treu und Glauben, Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit, erfolgt.

Wesentliche Neuerungen

Folgende wesentliche Neuerungen kommen durch die neue Datenschutzgrundverordnung auf Unternehmen zu:

- Bisher mussten Unternehmen für meldepflichtige Datenanwendungen eine Meldung an das Datenverarbeitungsregister durchführen. Mit der neuen Verordnung entfallen diese Pflichten. Unternehmen ist es ab diesem Zeitpunkt selbst überlassen, ihre Daten gesetzeskonform zu verarbeiten.
- Mit der neuen Rechtslage ist für jede Speicherung von Daten ein Rechtsgrund (z.B. gesetzliche Verpflichtung, Einwilligung) notwendig. Die Daten dürfen auch nur solange gespeichert werden, wie es für den Zweck erforderlich ist. Das bedeutet, dass alle Daten irgendwann wieder gelöscht werden müssen.
- Unternehmen müssen ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

führen. Dieses Verzeichnis muss den Zweck, eine Beschreibung der betroffenen Person, der personenbezogenen Daten sowie des Empfängers, der Speicherdauer sowie einer allgemeinen Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit enthalten. Die neue Verordnung schreibt vor, dass jede Person das Recht hat, Auskunft zu verlangen, ob Daten zur eigenen Person verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht nun auch das Recht auf das Löschen der Daten, das sogenannte Recht auf „Vergessenwerden".

- Verletzungen des Datenschutzes sind den Behörden und gegebenenfalls der betroffenen Person zu melden. Dies tritt ein, wenn z.B. irrtümlich persönliche Daten für die Öffentlichkeit in das Internet gestellt werden oder eine E-Mail irrtümlich falsch versendet wird.

Bis 24.5.2018 gelten noch die derzeitigen Regelungen des Datenschutzgesetzes 2000. Danach drohen Strafen von bis zu € 20 Millionen oder 4% des Konzernumsatzes bei Vergehen gegen die neuen Vorschriften.

> **„Die massive Anhebung des Strafrahmens durch die DSGVO soll „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend" sein."**

Deshalb ist es für jeden Unternehmer notwendig, sich mit diesem Thema aktiv auseinanderzusetzen.

Weitere Artikel über *Datenschutz* finden Sie auf: http://fidas.at/news/

Checkliste

	Arbeitsschritte	✓
A. 1.	Projektleiter ernennen sowie intern und extern notwendige Personen nominieren	
A. 2.	Zeitliches und monetäres Budget festlegen und beschließen	
B. 1.	Überblick über verarbeitete personenbezogene Daten, Empfänger und eingesetzte Anwendungen schaffen	
B. 2.	Überprüfung ob DRV-Meldungen abgegeben wurden bzw. diese noch aktuell sind	
B. 3.	Überblick über Datenflüsse schaffen (insb. Übermittlung ins Ausland bzw. Einsatz von Auftragsverarbeitern)	
B. 4.	Überblick über Datensicherheitsmaßnahmen aufnehmen	
B. 5.	Verarbeitungsverzeichnis erstellen	
C. 1.	Überprüfung ob Datenschutzbeauftragter verpflichtend zu bestellen ist (sofern nötig, Nominierung dieses)	
C. 2.	Entscheidung ob ein Datenschutzbeauftragter auf freiwilliger Basis bestellt werden soll	
C. 3.	Stellung und Ausbildung des Datenschutzbeauftragten festlegen	
D. 1.	Zwecke der Datenverarbeitung erheben	
D. 2.	Rechtsgrundlage der Datenverarbeitungen prüfen	
D. 3.	Rechtskonforme Datenverarbeitung und -übermittlung ins Ausland prüfen (sofern nötig)	
E. 1.	Abschätzung der Folgen der Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten vornehmen	
E. 2.	Erweiterte Datenschutz-Folgenabschätzung vornehmen (sofern nötig)	
F. 1.	Auftragsverarbeiter evaluieren und gegebenenfalls Nachweise der Einhaltung der Datenschutz-Grundsätze einfordern	
F. 2.	Auftragsverarbeitervereinbarung schriftlich abschließen	
G. 1.	Prozesse und Vorlagen zur Erfüllung der Informationspflichten erstellen	
G. 2.	Prozesse und Vorlagen zur Erfüllung der Betroffenenrechte erstellen	
G. 3.	Prozess und Vorlagen für den Fall einer Datenpanne erstellen	
H. 1.	Datensicherheitsmaßnahmen umsetzen	
H. 2.	Privacy by Design & Privacy by Default sicherstellen	

Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017

Die neuen Bestimmungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes sind mit 1.11.2017 in Kraft getreten und sind auf Insolvenzverfahren anzuwenden, die nach dem 31.10.2017 eröffnet wurden. Das Ziel dieses Gesetzes ist, die Entschuldung von Privatpersonen und ehemaligen Unternehmen zu erleichtern.

Der Grund für die Novelle war, dass in der Praxis das Ziel des Abschöpfungsverfahrens von den Schuldnern nicht erreicht werden konnte. Innerhalb von sieben Jahren mussten mindestens 10% der Schulden getilgt werden, um damit eine Restschuldbefreiung zu erreichen. Mit der Neuerung wurde die Dauer des Abschöpfungsverfahrens auf nunmehr fünf Jahre verkürzt und die Mindestquote von 10% abgeschafft.

> **„Das Abschöpfungsverfahren wird mit der Neuregelung attraktiver für Schuldner.“**

Die wichtigsten Neuerungen

- Die Insolvenzeröffnung erfolgt sofort und nicht erst nach Scheitern eines außergewöhnlichen Ausgleichsversuchs. Somit entfällt der zwingende außergerichtliche Ausgleichsversuch.
- Die Dauer des Abschöpfungsverfahrens wurde von bislang sieben Jahren auf fünf Jahre verkürzt.
- Ein Schuldner kommt in ein Abschöpfungsverfahren, wenn sein Zahlungsplan von den Gläubigern abgelehnt wird. Nun wurde eine Ausnahme eingeführt. Schuldner mit extrem niedrigem Einkommen (unter oder nur geringfügig über dem Existenzminimum) müssen nunmehr keinen Zahlungsplan anbieten.
- Die Mindestquote von 10%, die der Schuldner im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens mindestens erfüllen musste, wurde abgeschafft. Ein Schuldner muss zwar weiterhin während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens am Existenzminimum leben, allerdings ohne unbedingt die Mindestquote erfüllen zu müssen.
- Das Gericht hat nach fünf Jahren ein Abschöpfungsverfahren, das nicht eingestellt wurde, für beendet zu erklären und die Restschuldbefreiung zu erteilen. Es wird somit die Restschuldbefreiung innerhalb von fünf Jahren erreicht unabhängig von der erzielten Gläubigerbefriedigung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die neuen Bestimmungen gescheiterten Unternehmen und Privatschuldnern einen „Neustart“ erleichtern und einen sicheren Weg zur Restschuldbefreiung bieten.

Weitere Artikel über *Insolvenz* finden Sie auf: http://fidas.at/news/

Fidas-Branchenübersicht

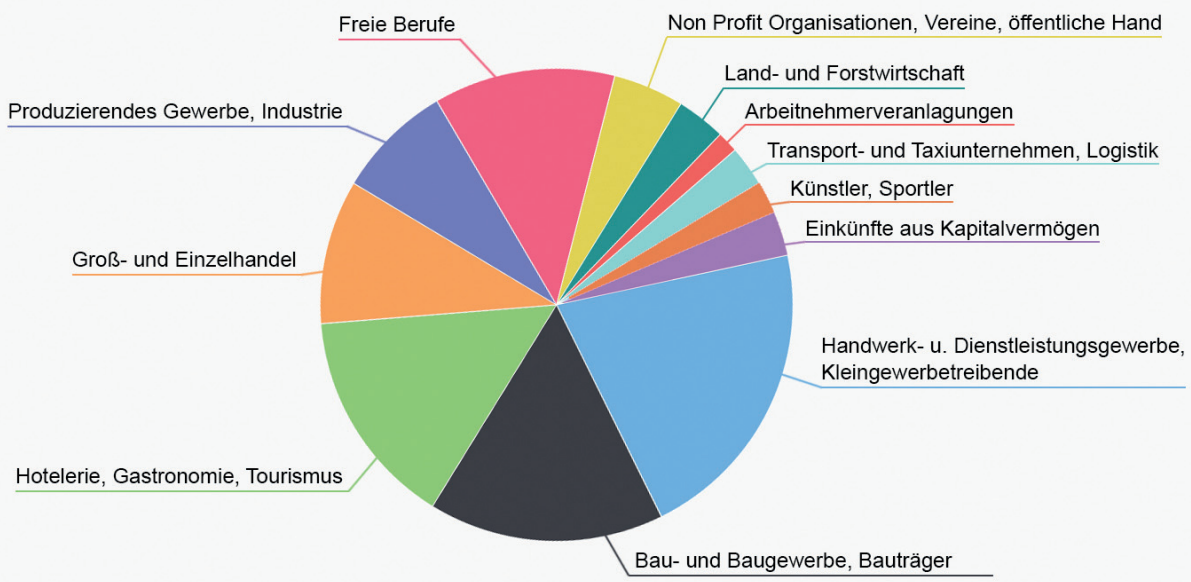

Unsere Standorte

- Deutschlandsberg
- Eisenstadt
- Graz
- Innsbruck
- Jennersdorf
- Kärnten
- Kindberg
- Liezen
- Murtal
- Salzburg
- Schladming
- Wels
- Wien

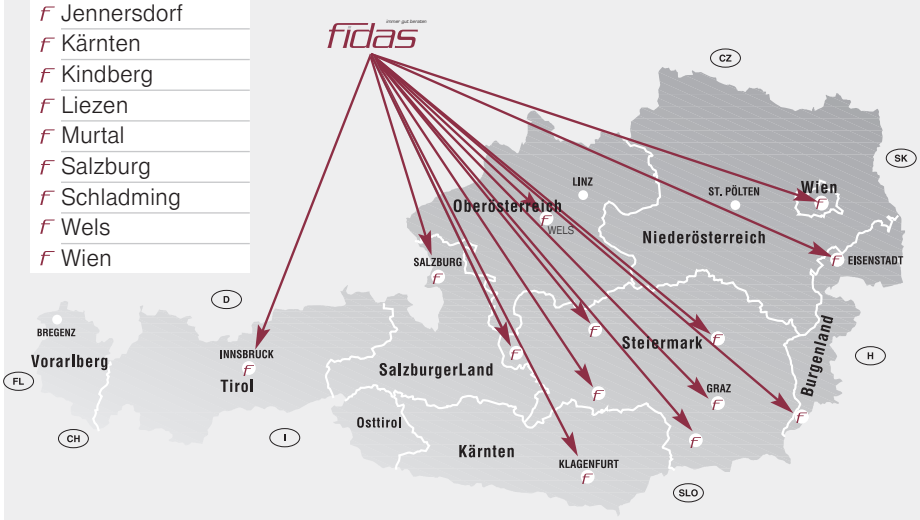

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Fidas Liezen Steuerberatung GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23

Layout: GRAFIK & DESIGN, Graz
www.grafikdesignerin.eu

Druck: Universal Druckerei GmbH
Gösser Straße 11, 8700 Leoben
Tel: 03842/44776-0
www.universaldruckerei.at

Fotonachweis: iStock.com

Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin.

Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten! Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Internationale Kontakte

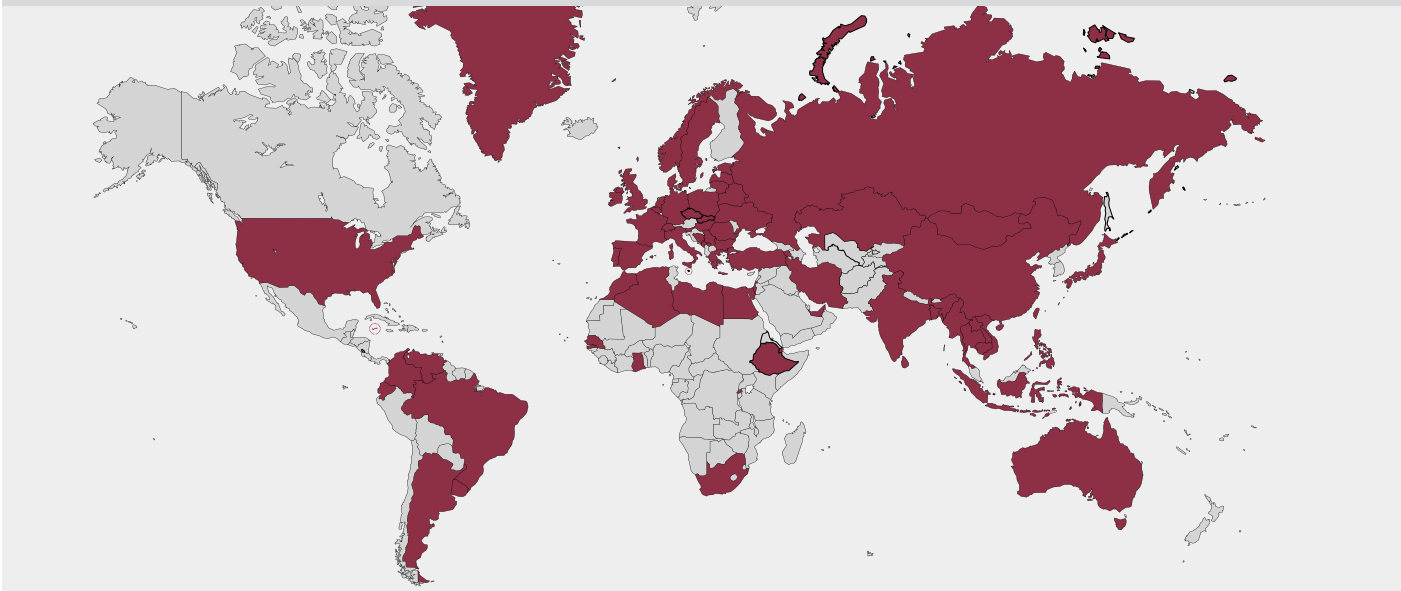

Unsere Leistungen

Beratung

- Steuerangelegenheiten
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Corporate Finance
- Basel III – Rating
- Beratung Betriebsprüfung – Prüfsoftware ACL
- Pensionsberatung
- Coaching und Mediation
- Unternehmensplanung
- Jungunternehmerberatung
- Mergers & Acquisitions
- Wirtschaftsprüfung

Unsere Mitarbeiter sind Ihr verlängerter Arm zu den Behörden. Wir unterstützen Sie bei Prüfungen und sind Ihr Beistand im Verfahrensrecht.

Rechnungswesen

- Jahresabschluss
- Lohnverrechnung, Online-Lohnverrechnung
- Buchhaltung, Online-Buchhaltung

Der Jahresabschluss mit umfassender Steueroptimierung ist uns ein ganz besonderes Anliegen. Die Anwendung internationaler Qualitätsnormen im Hinblick auf den europäischen Markt führt zu unserem gemeinsamen Erfolg.

Strategie

- Seminare
- Budget & Investition
- Controlling

Mitarbeiterseminare sichern Ihnen umfassende und erfolgreiche Problemlösungen. Wir haben internationale Beziehungen zu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsnetzwerken.

Audit

- Gutachten
- Internationale Beziehungen
- Pflicht- und freiwillige Prüfungen

In gemeinsamer Arbeit lösen wir die Probleme bei Pflicht- und Sonderprüfungen.

KONTAKT

Kanzleien der Fidas-Gruppe

Consulting M&A
Fidas Consulting M&A GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 25 0 39, E-Mail: verwaltung@fidas-liezen.at

Deutschlandsberg
Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH
8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2
Tel.: +43 3462 55 73-0, E-Mail: office@fidas-deutschlandsberg.at

Eisenstadt
Fidas Eisenstadt Steuerberatung GmbH
7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a
Tel.: +43 2682 646 31, E-Mail: office@fidas-eisenstadt.at

Graz
Fidas Graz Steuerberatung GmbH
8042 Graz, Petersbergenstraße 7
Tel.: +43 316 47 35 00, E-Mail: office@fidas-graz.at

Innsbruck
augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH
6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2
Tel.: +43 512 29 44 39, E-Mail: office@fidas-innsbruck.at

Jennersdorf
Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH
8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13
Tel.: +43 3329 462 52, E-Mail: office@fidas-suedost.at

Kärnten
Haselmayer Fidas Kärnten Steuerberatung KG
9201 Krumpendorf, Römerweg 48
Tel.: +43 4229 24 20, Fax: DW 80, E-Mail: office@fidas-kaernten.at
Zweigniederlassung: 9500 Villach, Hausergasse 27/1, Tel: +43 4242 30 767

Kindberg
Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH
8650 Kindberg, Hauptstraße 29
Tel.: +43 3865 22 38, E-Mail: office@fidas-kindberg.at

Liezen
Fidas Liezen Steuerberatung GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 300 33, E-Mail: office@fidas-liezen.at

Murtal
Fidas Murtal Steuerberatung GmbH
8740 Zeltweg, Bundesstraße 66
Tel.: +43 3577 236 00, E-Mail: office@fidas-murtal.at

Salzburg
Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG
5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101
Tel.: +43 662 66 32 52, E-Mail: office@unterberger.org

Schladming
Fidas Schladming Steuerberatung GmbH
8970 Schladming, Untere Klaus 327
Tel.: +43 3687 246 47, E-Mail: office@fidas-schladming.at

Wels
Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, E-Mail: office@sternbauer.co.at

Wien
Fidas Wien - Bilanzbuchhaltung, Unternehmensfinanzierung, Wirtschaftsförderungsconsulting - Steuerberatung GmbH
1010 Wien, Hohenstaufengasse 9/4/8
Tel.: +43 1 533 26 77/0, E-Mail: office@fidas-wien.at

Wirtschaftsprüfung
Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH
4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, E-Mail: office@sternbauer.co.at